

Satzung

Verein der Ingenieure und Techniker in Thüringen

– Kreativ durch Technik –

Artikel 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Ingenieure und Techniker in Thüringen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und Anwendung von Wissenschaft und Technik im Bewusstsein aller gesellschaftlichen Kräfte, die Förderung des Ansehens der mit wissenschaftlich-technischer Arbeit Befassten im Freistaat Thüringen, vor allem aber die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte in ihrer Verantwortung für die Entwicklung und die Nutzung von Wissenschaft und Technik sowie für die Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet.

2. Der Satzungszweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch:

- Förderung von Wissenschaft und Technik, insbesondere der gesellschaftlichen Akzeptanz und des Ansehens von Wissenschaft und Technik sowie der wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung
- Förderung von Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Entwicklung und der Umwelt im Kontext mit Wissenschaft und Technik
- Einflussnahme auf die Ausprägung der Verantwortung aller gesellschaftlichen Kräfte im Freistaat Thüringen für die Gestaltung einer ökologisch und sozial verträglichen Technik sowie für eine vorausschauende Erkennung ihrer Folgewirkungen
- Meinungsbildung und -äußerung im Umfeld von demokratischer Willensbildung, Gesetzgebung und -anwendung sowie in Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen auf nationaler und auch internationaler Ebene
- Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Qualifizierung
- Förderung des ingenieurtechnischen, des betriebswirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Nachwuchses
- Förderung der Chancengleichheit aller in wissenschaftlich-technischen Berufen Tätigen

3. Diesen Zielen dienen insbesondere

- die wissenschaftlich-technische und interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit im Verein
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, wissenschaftlich-technischen Vereinen und Körperschaften sowie anderen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene
- der schöpferische wissenschaftliche und technische Meinungsaustausch

- die Weiterbildung, insbesondere der Mitglieder des Vereins durch Fachtagungen, Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen, Exkursionen und Besuche von Messen und Ausstellungen
- die Mitarbeit bei der und die Einflussnahme auf die Ausarbeitung und Anwendung von technischen Normen, Vorschriften und Richtlinien, die Förderung des fachspezifischen Prüfwesens sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung von Expertisen, Standpunkten und Technikfolgeschätzungen
- die Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung der ingenieurtechnischen Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen und bei anderen Bildungsträgern
- die Pflege ingenieurtechnischer Traditionen und der Technikgeschichte
- die ideelle Mitwirkung an Entscheidungen, die für die Technikentwicklung und für die Anwendung neuer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bedeutsam sind
- die Einflussnahme auf technisch-technologische Aufgaben zur Produkt- und Unternehmensentwicklung
- die Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe von Publikationen, Informations- und Weiterbildungsmaterialien.

4. Zur einheitlichen, verstärkten Wirkung und Durchsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung zum gegebenen Zeitpunkt über die Bildung eines, gemeinsam mit entsprechenden Ingenieur- und Technikervereinen anderer Bundesländer zu bildenden Gremiums auf Bundesebene entscheiden.

Artikel 3 – Gemeinnützigkeit – Unabhängigkeit

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder, insbesondere die gewählten Mitglieder der Organe des Vereins, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig tätig.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 4 – Gliederungen

1. Der Verein ist in als sachlich abgegrenzte, regionale und fachorientierte Sektionen gegliedert. Weitere Gliederungen sind möglich.

2. Die Satzung, die Geschäftsordnung, andere Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind bindend für die Arbeit der Sektionen.

3. Die Zugehörigkeit der Sektionen zu anderen Organisationen bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.

2. Persönliche Mitglieder

Der Verein steht allen offen, die an einer Mitarbeit interessiert sind und die Satzung anerkennen.

3. Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu unterstützen und die Satzung anerkennen.

4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

Artikel 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder

1.1 haben mit Beginn ihrer Mitgliedschaft, vorausgesetzt, sie haben das achtzehnte Lebensjahr vollendet, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins,

1.2 haben mit Beginn ihrer Mitgliedschaft das Recht

- entsprechend ihren Interessen an der Tätigkeit aller Gliederungen des Vereins aktiv teilzunehmen
- auf der Grundlage der Wahlordnung des Vereins zu wählen, gewählt zu werden
- sich mit Meinungen, Empfehlungen und Anträgen in Angelegenheiten des Vereins an die Organe des Vereins zu wenden
- bevorzugt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vereinseigene Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu den festgelegten besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen
- auf ideelle Unterstützung und Beratung in persönlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten oder Interessen anderer Mitglieder und den Zielen der Satzung entgegenstehen
- im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Organisationen im Auftrag des Vereins zusammenzuarbeiten;

1.3 haben mit Beginn ihrer Mitgliedschaft die Pflicht,

- jederzeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins beizutragen
- die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten und die Beschlüsse einzuhalten, die die Vereinsorgane treffen
- die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten.

2. Korporative Mitglieder

2.1 haben das Recht, Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu festgelegten besonderen Konditionen zu nutzen und sind mit einer Stimme stimmberechtigt,

2.2 haben die Pflicht, gemäß der Beitragsordnung eine Aufnahmegebühr und regelmäßig den vereinbarten

Mitgliedsbeitrag zu entrichten,

2.3 sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben aktiv zu unterstützen.

Die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins sollen in diesem Zusammenhang anerkannt werden.

2.4 können einen Vertreter als ihren Beauftragten benennen.

3. Fördernde Mitglieder

3.1 haben das Recht, die Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des Vereins zu festgelegten besonderen Konditionen in Anspruch zu nehmen,

3.2 entscheiden über Form und Zweck ihrer Zuwendungen an den Verein selbst, insbesondere darüber,

wofür die Zuwendungen verwendet werden sollen,

3.3 die juristische Personen sind, können einen Vertreter als ihren Beauftragten benennen.

4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

Artikel 7 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. persönliche und korporative Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für persönliche und korporative Mitglieder wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht.

3. Beitragsänderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

4. Mitglieder des Vereins, die nach Artikel 16, Punkt 2 der Satzung geehrt werden, sind mit Wirkung des Ernennungszeitpunktes von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 8 – Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme natürlicher Personen als Mitglied sowie korporativer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Vorstand des Vereins erworben.

Artikel 9 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des persönlichen Mitgliedes bzw. mit der Auflösung des korporativen oder fördernden Mitgliedes als juristische Person.

2. Der Austritt aus dem Verein ist persönlichen, korporativen und fördernden Mitgliedern durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss des persönlichen, korporativen bzw. fördernden Mitgliedes,
wenn das Mitglied

- der Satzung in erheblichem Maße zuwiderhandelt oder wiederholt gegen diese verstoßen hat
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachweisbar schädigt
- mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

4. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens sind die Mitglieder, der Vorstand und die Organe des Vereins.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Schiedsstelle des Vereins Widerspruch einlegen.

Artikel 10 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schiedsstelle

Artikel 11 – Mitgliederversammlung des Vereins

1. die Mitgliederversammlung des Vereins ist oberstes Organ des Vereins. Sie entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann als Gesamtmitgliederversammlung oder als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung des Vereins berät und beschließt

3.1 die Grundrichtungen der Arbeit und der Entwicklung des Vereins,

3.2 Anträge und Angelegenheiten des Vereins, die ihr vom Vorstand oder anderen stimm- oder antragsberechtigten Mitgliedern vorgelegt werden,

3.3 die Änderung der Satzung des Vereins. Eine inhaltliche Änderung der Satzung kann nur unter sinngemäßer Anwendung der Verfahrensvorschriften des Artikel 18, Punkt 3 beschlossen werden. Redaktionelle Änderungen, die nicht von dem Inhalt und den Zielen der Satzung abweichen, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

3.4 das vom Vorstand vorzulegende Finanzkonzept für das jeweilige Geschäftsjahr,

3.5 den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes,

3.6 den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Vereins und seiner Gliederungen,

3.7 die Aufnahme, Veränderung oder Beendigung von Beteiligungen des Vereins an juristisch selbständigen Unternehmen sowie über die Vertreter des Vereins in den betreffenden Geschäftsleitungen und Aufsichtsgremien,

3.8 Änderungen der Geschäftsordnung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt

- den Vorstand,
- die Mitglieder der Schiedsstelle,
- die Rechnungsprüfer.

5. Die Mitgliederversammlung des Vereins gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

6. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Ingenieur Nachrichten mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist vom Vorstand einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
- wenn zumindest ein Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

8. Der Mitgliederversammlung des Vereins gehört der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme an.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens folgende Aussagen enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse und Wahlergebnisse

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (vgl. Artikel 12, Punkt 7) zu unterzeichnen.

Es wird bei den Urkunden des Vereins aufbewahrt.

Artikel 12 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- bis zu weiteren acht Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die besonderen Vertreter sind zur Vertretung des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes berechtigt.

3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern oder den Delegierten in der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus geschäftsführend im Amt, bis die Amtszeit eines neu gewählten Vorstandes beginnt.
Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des Vereins.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, das auf die Wahl folgt.
5. Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind, als vertretungsberechtigtes und für die Ausführung verantwortliches Organ im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben.
7. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er verteilt die Geschäfte des Vereins auf die Mitglieder des Vorstandes und veranlasst die dazu erforderlichen Beschlüsse. Er schlägt für die Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung einen Schriftführer zur Bestätigung vor.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Leiter der Geschäftsstelle ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
9. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und ist bei den Urkunden des Vereins aufzubewahren.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Niederlegung des Amtes oder der Abwahl kann der Vorstand das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen oder ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode kooptiert.

Artikel 13 – Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Geschäftstätigkeit und zur Erledigung der allgemeinen Angelegenheiten des Vereins kann eine Geschäftsstelle ggf. mit Zweigstellen unterhalten werden, oder eine andere geeignete Verfahrensweise zur Sicherung einer satzungsgemäßen Geschäftstätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Vorstand kann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins einen Leiter der Geschäftsstelle bestellen. Der Leiter der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Dem Leiter der Geschäftsstelle obliegt die Führung der Geschäftsstelle.
3. Arbeitsweise und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt wird.

Artikel 14 – Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die persönliche Mitglieder des Vereins sind.
2. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder anderen gewählten Organen des Vereins angehören und nicht in der Geschäftsstelle des Vereins tätig sein.
3. Die Schiedsstelle entscheidet auf schriftlichen Antrag bei dem Verein betreffenden Konflikten insbesondere zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen des Vereins, zwischen Gliederungen des Vereins untereinander sowie zwischen dem Vorstand und den Gliederungen des Vereins.

Artikel 15 – Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die keinem anderen gewählten Gremium des Vereins angehören und nicht in der Geschäftsstelle des Vereins tätig sein dürfen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.
3. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins.
4. Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit ist der Mitgliederversammlung des Vereins und auf Verlangen auch dem Vorstand Bericht zu erstatten.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

Artikel 16 – Ehrungen

1. In Anerkennung besonderer wissenschaftlich-technischer Leistungen, von Verdiensten im Rahmen der Gemeinschafts- und Weiterbildungsarbeit und für den Verein werden verliehen
 - die Ehrennadel des „Verein der Ingenieure und Techniker in Thüringen e.V.“,
 - eine Ehrenurkunde des Vereins sowie
 - Förder- und Ehrenpreise.
2. Mitglieder des Vereins können in Anerkennung besonderer Verdienste ernannt werden zum:
 - Ehrenvorsitzenden
 - Ehrenmitglied

des „Verein der Ingenieure und Techniker in Thüringen e.V.“.

3. In Übereinstimmung mit der Satzung hat jedes Mitglied das Vorschlagsrecht. Über Verleihung und Aberkennung von Ehrungen des Vereins entscheidet der Vorstand.

Artikel 17 – Finanzielle Mittel

1. Der Verein ist finanziell unabhängig. Er bildet seine finanziellen Mittel durch
 - Aufnahmegebühren und Beiträge der persönlichen, korporativen und fördernden Mitglieder,

- Zuwendungen, Fördermittel und Spenden,
- Erträge aus Vermögen des Vereins und seiner Verwaltung,
- Erträge aus der Arbeit des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Artikel 18 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
2. In einer Mitgliederversammlung des Vereins, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens Drei-Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sein.
Sind weniger als Drei-Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung des Vereins ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl an Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen. Auf diese Bestimmung ist dann in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Der wirksame Beschluss für die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Drei-Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke ist nach Begleichung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft abzuführen. Vor der Vermögensverteilung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
5. Nach beschlossener Auflösung oder Aufhebung wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung des Vereins vorzunehmen haben.

Artikel 19 – Schlussbestimmungen

Falls Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.
Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsmitgliederversammlung am 09.08.1994 in Erfurt von 22 Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen, von den Mitgliedern des Vereins am 24.10.1998 geändert und in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 05.06.2004 beschlossen.